Muster-Leistungsvereinbarung
Leistungen für Kinder und Jugendliche zur Betreuung und Erziehung in einer Pflegefamilie

zwischen dem

Träger der Eingliederungshilfe
Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster

– im Folgenden **Leistungsträger** genannt –

und

Leistungserbringer KiJu in Pflegefamilien
Musterstr. 1
XXXXXX Musterstadt

– im Folgenden **Leistungserbringer** genannt –

wird folgende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff SGB IX für den Leistungsbereich Betreuung in einer Pflegefamilie, Kinder und Jugendliche, geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von Leistungen der kontinuierlichen Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie deren Pflegefamilien zur Sicherung und Stabilisierung des Pflegeverhältnisses.

§ 2 Grundlagen

(1) Der Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen (NRW) findet in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, insbesondere die Anlage „A.2.5 Rahmenleistungsbeschreibung für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie sowie die Anlage „B.4 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche."

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind ferner die rechtlichen Bestimmungen nach § 113 Absatz 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX in Verbindung mit § 44 SGB VIII.

(3) Die Vereinbarung basiert auf dem zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger abgestimmten Fachkonzept für diese Leistung. Das Fachkonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Ziele der Leistung

(1) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht zu werden.

(2) Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf (einschließlich des sich daraus für die Pflegefamilie ergebenden Bedarfs) orientierten verlässlichen und familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.

(3) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(4) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt in der Regel einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, den sorgeberechtigten Personen und den Pflegeeltern über eine regelmäßige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Gesamtplans gemäß § 121 SGB IX. Die Bedarfsermittlung und Steuerung des Gesamtplanverfahrens erfolgt durch den Leistungsträger.

§ 4 Personenkreis

(1) Zum Personenkreis gehören Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung, hier insbesondere Anlage A 2.5, Ziffer 4.

(2) Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellung der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe.

(3) Umfasst sind in der Regel Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Beendigung der Schulausbildung, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können junge Volljährige über das Ende der Schulausbildung hinaus zum Personenkreis gehören, wenn die Fortsetzung der Leistungserbringung aufgrund der individuellen Situation notwendig ist. Die Fortsetzung der Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage des im Gesamtplanverfahren festgestellten individuellen Bedarfs und setzt die Zustimmung des Leistungsträgers voraus.

(5) Diese Erweiterung der Zielgruppe gilt für alle Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 5 Art und Inhalt der Leistung

(1) Bei der Leistung zur Betreuung in einer Pflegefamilie handelt es sich um eine personbezogene und bedarfsgerechte Leistung, bei der Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einer geeigneten Pflegefamilie leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung außerhalb der Herkunftsfamilie, die im häuslichen Kontext sowie im Sozialraum erbracht wird.

(2) Die Erziehung und Förderung sowie das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Pflegefamilie werden kontinuierlich von einem professionellen Fachdienst (Leistungserbringer) begleitet, beraten und unterstützt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gehalten.

(3) Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Leistungen beteiligt.

(4) Mittels BEI_NRW KiJu erfolgt durch den Leistungsträger eine regelmäßige, in der Regel jährliche Bedarfsermittlung und -feststellung. Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger vor dem Ende des im Gesamtplan festgelegten Planungszeitraumes einen Verlaufs- und Entwicklungsbericht auf der Grundlage des zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Musters zur Fortschreibung des Gesamtplans vor.

(5) Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Pflegefamilie Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf als individuelle Leistung erhalten, auch und gerade dann, wenn mehrere Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einer Pflegefamilie leben.

§ 6 Umfang der Leistung

(1) Die konkrete Ausgestaltung der Leistungsangebote werden in dem zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger abgestimmten Fachkonzept beschrieben, welches Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

(2) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung umfasst u. a. folgende Bereiche:

- Schaffung von Alltagsstruktur
- Bindungs-und alltagsorientierte Unterstützung
- Aufzeigen von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten auch von anderen Leistungsträgern oder Beratung und Unterstützung bei dem Einsatz des monatlichen bzw. jährlichen Entlastungsbetrags als Bestandteil des Pflegefamiliengeldes NRW
- Beachtung von Familiendynamiken
- Einbeziehung von Geschwisterbeziehungen
- Moderation von Konfliktsituationen
- Sicherstellung von Kinder- und Gewaltschutz

(3) Die Leistung umfasst eine Basisleistung und eine qualifizierte Assistenz. Die Leistung umfasst weiterhin die Akquise und Vermittlung von Pflegefamilien inkl. der Anbahnung, sofern diese gem. abgestimmtem Fachkonzept angeboten wird.

(4) Die zu erbringenden Leistungen und Mindeststandards der Basisleistung, der qualifizierten Assistenz *und der Akquise*[1] werden gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung, hier Anlage A 2.5, Ziffer 5. erbracht.

§ 7 Qualität und Wirksamkeit

(1) Das abgestimmte Fachkonzept wird in einem Handbuch des Leistungserbringers zur Qualität und Wirksamkeit der Leistungen gemäß der Anlage „A.2.5 Rahmenleistungsbeschreibung für die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie sowie die Anlage des Landesrahmenvertrages NRW gemäß § 131 SGB IX in seiner jeweils gültigen Fassung, hinterlegt und mindestens alle drei Jahre fortgeschrieben. Für folgende Schlüsselprozesse der Leistungserbringung sind konkrete Prozessbeschreibungen im Handbuch vorzuhalten:

- Beratung
- Co-Beratung
- *Akquise von Pflegefamilien*[2]

Ein gemeinsames Handbuch mehrerer Leistungserbringer ist möglich.

(2) Insbesondere die Struktur-, Prozess- und die Ergebnisqualität werden gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX in seiner jeweils gültigen Fassung, hier Anlage A 2.5, Ziffer 7 sichergestellt.

§ 8 Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

(1) Vom Leistungserbringer sind zur Erbringung der Leistungen ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.

(2) Geeignete Fachkräfte sind Fachkräfte gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung des Landesrahmenvertrages NRW gemäß § 131 SGB IX in seiner jeweils gültigen Fassung, hier Anlage A 2.5, Ziffer 8.

(3) Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich. Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentriertem Modell, orientiert an der Befähigung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zu einer selbstbestimmten Lebensführung.

(4) Für die Beschäftigung von Personen sind die Vorschriften des § 124 Abs. 2 SGB IX einzuhalten. Insbesondere setzt der Leistungserbringer nur Personen, welche Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den dort genannten Vorschriften des StGB verurteilt worden sind ein. Der Leistungserbringer lässt sich vor Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach dem Ablauf von fünf Jahren, ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

[1] Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern Akquise gem. Fachkonzept angeboten wird.
[2] siehe Fußnote 1

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren, die aktuellen erweiterten Führungszeugnisse gem. § 30a BZRG der im Haushalt der Pflegefamilie lebenden volljährigen Personen einzusehen. In diesen Fällen ist dem Leistungsträger gegenüber das Ausstellungsdatum und die entsprechende Feststellung zu dokumentieren.

§ 9 Sächliche Ausstattung

(1) Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungen des Leistungserbringers stehen. Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können.

(2) Sachkosten werden gemäß der Anlage für Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung, hier Anlage B 4.4, Buchst. b erstattet.

§ 10 Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Anlagenausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer geeignete Räume vorhält und seine Erreichbarkeit sichergestellt ist. Die Ausgestaltung ist im Fachkonzept beschrieben.

§ 11 Dokumentation und Nachweise

(1) Der Leistungserbringer erstellt jährlich eine institutionelle Leistungsdokumentation.

(2) Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, von dem für ihn zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vor. Sollte keine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII vorliegen, kann der Leistungsträger die Eignung des Leistungserbringers feststellen.

(3) Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger eine Kopie der aktuellen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem für ihn zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

(4) Vor Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind die vorgenannten und gemäß § 8 dieser Vereinbarung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Personalveränderungen in der Fachberatung sind in der Regel jährlich mitzuteilen. Nach Abstimmung mit dem Leistungsträger können Anerkennungen als Fachkraft im Einzelfall getroffen werden.

§ 12 Prüfung der Qualität der Leistung

(1) Es gelten die §§ 128ff SGB IX in Verbindung mit den Regelungen des Allgemeinen Teils Ziffern 7.2, 8 sowie der Anlage A.2.5, Ziffern 5, 6, 9 und 10 des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX und § 8 AG SGB IX NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Leistungserbringer legt dem Leistungsträger jährlich Nachweise vor, dass die eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten wurden.

(3) Die Qualitätsnachweise erfolgen mittels einer institutionellen standardisierten Leistungsdokumentation.

§ 13 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Es gelten die §§ 128 ff SGB IX sowie die Regelungen des Allgemeinen Teils Ziffern 7.1, 8 sowie der Anlage A.2.5 Ziffern, 5, 6, 9,10 des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Prüfungen

Für die Durchführung der Prüfung gilt der Allgemeine Teil, Ziffer 8 des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Datenschutz

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils für sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (EU-Datenschutzgrund-Verordnung, Landesdatenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, §§ 67 ff. SGB X).

§ 16 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung gem. § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt gleichzeitig die Leistungsvereinbarung vom xx.xx.xxxx außer Kraft.[3]

§ 17 Änderung der Vereinbarung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

[3] Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern (Übergangs-) Leistungsvereinbarung gem. SGB IX geschlossen wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages Regelungslücken enthalten, nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Köln/Münster, den _____

für den
Leistungserbringer

_____

NN

für den
Leistungsträger

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

_____

NN

Anlage: